

 Bundesministerium
Inneres

Mag. Gerhard Karner
Bundesminister

Herrn
Präsidenten des Nationalrates
Mag. Wolfgang Sobotka
Parlament
1017 Wien

Geschäftszahl: 2023-0.683.213

Wien, am 17. November 2023

Sehr geehrter Herr Präsident!

Die Abgeordnete zum Nationalrat Elisabeth Feichtinger, BEd, BEd, Genossinnen und Genossen, haben am 20. September 2023 unter der Nr. **16172/J** an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend „Statistische Erfassung Aufenthaltstitel für Betroffene von Menschenhandel“ gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich nach den mir vorliegenden Informationen wie folgt:

Zu den Fragen 1, 1a und 1d:

- *Wurde in der Vergangenheit Opfern von Menschhandel, die sich an einem Strafverfahren oder Zivilverfahren beteiligten, amtswegig ein Aufenthaltstitel gewährt?*
- *Wenn ja, welche rechtlichen Gründe stehen dahinter?*
- *Wenn nein, warum wurde kein Aufenthaltstitel gewährt?*

Ja, in der Vergangenheit wurden bereits Aufenthaltstitel an Opfer von Menschenhandel, welche sich an Straf- oder Zivilverfahren beteiligt haben, erteilt. In derartigen Fällen wird eine „Aufenthaltsberechtigung besonderer Schutz“ gemäß § 57 Asylgesetz 2005 (AsylG 2005) erteilt.

Zu den Fragen 1b, 1c und 2:

- *Wenn ja, wie viele Aufenthaltstitel wurden gewährt?*
- *Wenn ja, wurden diese statistisch erfasst und wo kann in diese Statistik Einsicht genommen werden?*
- *Wie viele Aufenthaltstitel gem. §57 Abs 1 Z 2 AsylG wurden auf Antrag von Betroffenen des Menschenhandels ausgestellt und wo wurden diese statistisch erfasst?*

Entsprechende Statistiken, untergliedert nach einzelnen Absätzen und Ziffern, werden nicht geführt. Es darf erwähnt werden, dass insgesamt im Zeitraum von Jänner bis August 2023 18 Aufenthaltstitel gemäß § 57 AsylG 2005 in erster Instanz erteilt wurden.

Zur Frage 3:

- *Wie viele Aufenthaltstitel gem. §57 Abs 1 Z 2 AsylG wurden nach Ablauf der Ersterteilung, gem. §59 AsylG, verlängert?*

Im Zeitraum von Jänner bis August 2023 gab es insgesamt 32 Verlängerungen von Aufenthaltstiteln aus berücksichtigungswürdigen Gründen. Eine darüberhinausgehende Statistik mit einer Differenzierung nach §§ 55, 56 und 57 AsylG 2005 wird nicht geführt.

Zu den Fragen 1e und 4:

- *Welche aufenthaltsrechtlichen Optionen haben Betroffene des Menschenhandels, wenn das Strafverfahren mit einer Verurteilung beendet wurde und ein Zivilverfahren von den Betroffenen nicht angestrebt werden kann?*
- *Welche aufenthaltsrechtlichen Möglichkeiten gibt es für Betroffene des Menschenhandels, welche sich nicht an einem Straf- oder Zivilverfahren beteiligen können?*

Die Erteilung von Rechtsauskünften fällt nicht unter das parlamentarische Interpellationsrecht.

Zu den Fragen 5 und 5a:

- *Wie wird im Asylverfahren festgestellt, ob es sich um eine Betroffene des Menschenhandels handelt?*
- *Welche Indikatoren werden hierfür genutzt?*

Im Zuge des Asylverfahrens wird vor Erlassung einer aufenthaltsbeendenden Maßnahme verpflichtend die Erteilung einer Aufenthaltsberechtigung gemäß § 57 AsylG 2005 geprüft.

Das Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl (BFA) zieht hierbei eine Liste mit umfangreichen Indikatoren heran, welche während des Verfahrens und insbesondere im Zuge der niederschriftlichen Einvernahme berücksichtigt werden. Diese gliedern sich beispielsweise in „allgemeine Indikatoren“, „Indikatoren speziell für Minderjährige“ oder „Indikatoren speziell bei Ausbeutung der Arbeitskraft“.

Zur Frage 5b:

- *Sind alle ReferentInnen des BFA zu Menschenhandel und Identifizierung von Betroffenen geschult?*

Eine fundierte Ausbildung und laufende bedarfsgerechte Fortbildungsmaßnahmen stellen wichtige Säulen im Qualitätsmanagement für das BFA dar. Dabei werden auch Sensibilisierungsaspekte zur Identifizierung besonders schutzwürdiger Personen und deren spezielle Interessen berücksichtigt. Seit 2014 bilden Schulungen zu Menschenhandel und Identifizierung von Betroffenen des Menschenhandels im Asylverfahren einen Schwerpunkt im Rahmen der Ausbildung sowie der jährlichen Fortbildungsprogramme.

Das jährliche BFA-Fortbildungsprogramm bietet zahlreiche Weiterbildungsmaßnahmen zur Thematik der besonderen Schutzbedürftigkeit im Asylverfahren in enger Kooperation mit internen und externen Expertinnen und Experten, wie beispielsweise UNHCR Österreich, Rotes Kreuz, IOM, Bundeskriminalamt, LEFÖ-IBF und MEN VIA an.

Von 2014 bis 2021 wurden im Rahmen des IOM-Projekts „Asyl-Train“ zahlreiche Fortbildungsveranstaltungen mit dem Titel „Menschenhandel – Erkennung von Betroffenen in asyl- und fremdenrechtlichen Verfahren“ durchgeführt, dies in Kooperation mit dem Bundeskriminalamt, LEFÖ-IBF, MEN VIA, dem Kinderkrisenzentrum „Drehscheibe“ der Stadt Wien (MA 11) sowie Asylrechtsexpertinnen und Experten des Bundesministeriums für Inneres und BFA. Von IOM Österreich wurde zudem ein E-Learning-Kurs zum Thema „Menschenhandel: Erkennung von Betroffenen in asyl- und fremdenrechtlichen Verfahren“ erstellt, der seit Juni 2021 den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern des BFA zur Verfügung steht.

Seit 2022 ist die Schulung „IOM - Menschenhandel: Erkennung von Betroffenen in asyl- und fremdenrechtlichen Verfahren“ Bestandteil der verpflichtend vorgesehenen BFA-Ausbildungslehrgänge für alle verfahrensführenden Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des BFA.

Zur Frage 6:

- *Wurden in der Vergangenheit Opfer von Menschenhandel in Drittstaaten abgeschoben?*
 - a. *Wenn ja, wurden diese statistisch erfasst und wie kann die Statistik eingesehen werden?*
 - b. *Wenn ja, welche Maßnahmen wurden hier im Sinne eines kontinuierlichen Opferschutzes bei der Abschiebung getroffen?*

Entsprechende Statistiken zu Abschiebungen von Opfer von Menschenhandel werden nicht geführt.

Hinsichtlich vorgesehener Maßnahmen bei Abschiebungen vulnerabler Personen, zu denen Opfer von Menschenhandel ebenso zählen, kann jedoch angemerkt werden, dass das BFA an gerichtliche Entscheidungen gebunden ist und diese, wenn sie rechtskräftig geworden sind, umzusetzen hat. Dabei wird seitens des BFA der freiwilligen bzw. eigenständigen Ausreise – auch in Umsetzung entsprechender europäischer Vorgaben – grundsätzlich der Vorzug gegeben und in jedem Fall der Auftrag zur Rückkehrberatung erteilt. Das gilt insbesondere für vulnerable Personen.

Im Rahmen der Vorbereitung einer Abschiebung findet in jedem Fall eine erneute Prüfung, ob Änderungen des Sachverhalts vorliegen, die zu einer Verletzung von Artikel 2 (Recht auf Leben) und Artikel 3 (Verbot der Folter sowie unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe) sowie Artikel 8 EMRK (Recht auf Achtung des Privat- und Familienlebens) führen könnten, statt.

Zu den Fragen 7 und 8:

- *Wurden in der Vergangenheit Opfer von Menschenhandel nach der Dublin Verordnung in andere Mitgliedstaaten überstellt?*
 - a. *Wenn ja, wo wurden diese statistisch erfasst und wie können sie eingesehen werden?*
 - b. *Wenn ja, welche Maßnahmen wurden hier im Sinne eines kontinuierlichen Opferschutzes bei der Dublin Überstellung getroffen?*
- *Wurden in der Vergangenheit Opfer von Menschenhandel in der Schubhaft identifiziert?*
 - a. *Wenn ja, ermöglichte diese Identifizierung eine Erhol- und Bedenkzeit für die Betroffenen?*
 - b. *Wenn ja, wurden die identifizierten Opfer aus der Schubhaft entlassen?*

Entsprechende Statistiken werden nicht geführt.

Zur Frage 9:

- *Wurden in der Vergangenheit EU-BürgerInnen, die von Menschenhandel betroffen waren, Anmeldebescheinigungen ausgestellt?*
 - a. *Wenn ja, wie viele Anmeldebescheinigungen wurden gewährt?*
 - b. *Wenn nein, wie viele Anmeldebescheinigungen wurden nicht gewährt?*
 - c. *Wenn nein, welche rechtlichen Gründe standen dahinter?*

Ja, es wurden in der Vergangenheit an EU-Bürgerinnen und EU-Bürger, die Opfer von Menschenhandel waren, Anmeldebescheinigungen ausgestellt. Weiterführende Statistiken werden nicht geführt.

Gerhard Karner

